

Informationsvorlage



Vorlage Nr.: 16-1126/1
erstellt am: 25.09.2008

Abteilung: Bauaufsicht und Bauleitplanung
Verfasser/in: Bauaufsicht und Bauleitplanung (Frau Schneider)
Aktenzeichen: I-6/1

Berichts Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 07. September 2008 zu Verkehrssicherungspflicht Kläranlage Biblis - Störfall im AKW Biblis; hier: Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	25.09.2008	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Auf den Berichts Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 7.9.2008 wird Folgendes mitgeteilt:

Bei der in der Anfrage zitierten Verkehrssicherungspflicht handelt es sich um einen Rechtsbegriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsicht sind in § 53 Hessische Bauordnung definiert und beziehen sich ausschließlich auf öffentliches Recht.

Kräne gehören gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 HBO nicht zum Anwendungsbereich der Hessischen Bauordnung. Sie unterliegen dem Gerätesicherheitsgesetz. Die Untersuchungen des Vorfalles wurden daher entsprechend von der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt übernommen.

Die ausschließliche Verantwortung bei der Durchführung von Baumaßnahmen, sowohl baugenehmigungspflichtiger als auch baugenehmigungsfreier Maßnahmen, obliegt ausschließlich bei der Bauherrschaft, bei den Unternehmen und bei den bauleitenden Personen.

Zudem wird der Vorfall nach unserem Kenntnisstand gutachterlich untersucht. Da es sich hierbei um ein schwebendes ziviles Rechtsverfahren handelt, können hierzu keine näheren Angaben gemacht werden.

Eine Bewertung des in der Frage zu 1. so bezeichneten Störfalls kann seitens des Kreises Bergstrasse nicht vorgenommen werden, da die Atomaufsicht dem Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz obliegt.

Im Hinblick auf den Betrieb des KKW Biblis haben nach Kenntnisstand des Katastrophenschutzes die technischen Sicherheitseinrichtungen gegriffen und zu einer gezielten und geregelten Abschaltung geführt.

Wie oben erläutert und in der Beantwortung der Anfrage vom 14.08.2008 bereits ausgeführt, unterliegt die in der Anfrage der Grünen-Fraktion vom 04.08.2008 ausgesprochene Maßnahme - das Aufstellen des Baukrans zur Errichtung des Klärbeckens - keiner Genehmigungspflicht.

Wie ebenfalls in der Beantwortung vom 14.08.2008 ausgeführt, unterliegen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen - mit Ausnahme von Gebäuden - nicht der Hessischen Bauordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 HBO). Der Ausbau der Kläranlage Biblis fällt unter diese Regelung.

Die Frage der Genehmigungspflicht der Erweiterung des bestehenden, genehmigten Maschinenhauses, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des Kranes steht, wird derzeit in Abstimmung mit der Gemeinde Biblis geprüft.